

Adrian Schopf

**Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch
im BGB**

Herbert Utz Verlag · München



RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG
Herausgegeben von
Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 787



Zugl.: Diss., München, Univ., 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenver-
arbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser
Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2013

ISBN 978-3-8316-4274-8

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten nur bis Mitte 2012 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Stephan Lorenz, der die Arbeit vorzüglich betreut hat und mich auf vielfältige Weise unterstützt hat. Bedanken möchte ich mich zudem bei Herrn Professor Dr. Peter Kindler für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderen Dank schulde ich darüber hinaus Herrn Professor Dr. Enrique Barros, aus Santiago de Chile, der meinem wissenschaftlichen Werdegang in jeder Hinsicht stets unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	19
Erster Teil. Einordnung der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im BGB	27
A. Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im Rahmen des Vertragsrechts	27
I. Vertragsfreiheit	28
II. Relativitätsgrundsatz	30
III. Präventionsprinzip	32
IV. Ergebnis: Ausschließung des Vertragsrechts als Anspruchsgrundlage	35
B. Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch als deliktrechtliches Problem	36
C. Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im Rahmen des Deliktsrechts	38
I. Grundproblem des Deliktsrechts	38
II. Das System der drei kleinen Generalklauseln: differenzierter Rechtsgüter- und Interessenschutz . . .	39
III. Einordnung der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im Deliktsrechtssystem	41
Zweiter Teil. Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nach § 823 Abs. 1 BGB	43
A. Die Frage nach dem Schutz der Forderung durch § 823 Abs. 1 BGB	43
B. Gründe für die Ablehnung eines generellen Schutzes des Forderungsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB	44
I. Die Gesetzsmaterialien	45
II. Relativität und begriffliche Unverletzbarkeit des Forderungsrechts	47

III.	Begrenzung auf absolut geschützte Rechtspositionen . . .	48
IV.	Die Vermischung von schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung	49
V.	Der Mangel an sozialtypischer Offenkundigkeit	51
VI.	Die Unüberschaubarkeit und Uferlosigkeit der deliktischen Haftung	52
VII.	Die Sonderregeln der §§ 844, 845 BGB	54
VIII.	Selbstsicherungsmöglichkeiten des Gläubigers	55
IX.	Fehlen eines ernststen Schutzbedürfnisses	56
C.	Abweichende Auffassungen: Schutz der Forderung durch § 823 Abs. 1 BGB	57
I.	Die Verletzbarkeit der Forderung durch Dritte	59
II.	Gegenständlichkeit der Forderung	62
III.	Schutz der obligationsmäßigen Willensrichtung des Schuldners	65
IV.	Schutz der Forderungszuständigkeit	67
V.	Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung	69
VI.	Bedürfnis nach einem generellen Forderungsschutz	72
D.	Stellungnahme	74
Dritter Teil. Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nach § 826 BGB		81
A.	Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch als Fallgruppe des § 826 BGB	81
I.	§ 826 BGB im Deliktsrecht	82
II.	Die Anwendung des § 826 BGB bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	84
III.	Die Haftungsvoraussetzungen der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	85
B.	Die Schadenszufügung: Verursachung eines Schadens durch die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	87
I.	Die Handlung des vertragsfremden Dritten	87
1.	Die Verleitung zum Vertragsbruch	88
2.	Abgrenzung zur bloßen Ausnutzung des fremden Vertragsbruchs	92
3.	Einheitlicher Tatbestand der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	95

II.	Der Bruch eines Vertragsverhältnisses	97
1.	Der Vertrag	97
a)	Inhalt des Vertrags.	97
b)	Wirksamkeit des Vertrags	99
c)	Einseitige Leistungsverpflichtungen	100
d)	Vertragsverhandlungen	102
2.	Der Vertragsbruch	104
a)	Begriff des Vertragsbruchs	105
b)	Verletzung von Hauptleistungs- und Nebenleistungspflichten.	107
c)	Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Beendigung einer Vertragsbeziehung	110
C.	Vorsatz: Kenntnis der fremden Vertragsbeziehung.	112
I.	Das Vorsatzerfordernis bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	112
II.	Kenntnis der fremden Vertragsbeziehung und Voraussehen des fremden Vertragsbruchs.	115
III.	Kenntnis der Sittenwidrigkeit begründenden Tatsachen bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch.	116
IV.	Grobe oder bewusste Fahrlässigkeit bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	118
D.	Die Sittenwidrigkeit	120
I.	Die Sittenwidrigkeit bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	120
II.	Begriff und Theorien der guten Sitten	121
1.	Verweisung auf außerrechtliche Maßstäbe	125
a)	Verweis auf eine bestimmte Moralordnung oder ein naturrechtlich begründetes Sittengesetz	125
b)	Die „Anstandsformel“ der Rechtsprechung.	127
c)	Verweis auf die sozialetische Wertordnung oder die faktisch geltende Sozialmoral	130
2.	Verweisung auf innerrechtliche Maßstäbe.	132
a)	Rückgriff auf rechtliche Wertungen	132
b)	Gute Sitten als „ <i>ordre public</i> “.	133
c)	Rechtsethische Prinzipien als maßgebliche Wertungsordnung	135

3.	Verweisung auf die richterliche Eigenwertung . . .	137
4.	Verbindungstheorien	139
a)	Doppelte Hinweisfunktion der guten Sitten . . .	139
b)	Dreifache Hinweisfunktion der guten Sitten . . .	141
III.	Konkretisierungsverfahren: Gesamtabwägung, Systematisierung und Fallgruppenbildung	143
1.	Gesamtabwägung innerhalb eines bestimmten Anwendungsbereichs	144
2.	Systematische Kohärenz	146
3.	Systematisierung und Fallgruppenbildung	147
E.	Bewertung der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nach den guten Sitten	149
I.	Die grundsätzliche Zulässigkeit der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	149
II.	Einzelne Wertungskriterien	152
1.	Grundsatz des differenzierenden Rechtsgüterschutzes: die Diskriminierung reiner Vermögensschäden im Deliktsrecht	152
2.	Gleichbehandlung des Schuldners und des vertragsfremden Dritten: Vermeidung eines Wertungswiderspruchs	156
3.	Relativitätsgrundsatz: negative Vertragsfreiheit und Verbot des Vertrags zulasten Dritter	161
4.	Abstraktions- und Trennungsprinzip: Abschaffung des „ <i>ius ad rem</i> “	168
5.	Der Grundsatz „ <i>pacta sunt servanda</i> “	172
a)	Indirekte Wirkung auf Dritte	173
b)	Kritik	176
6.	Ergänzung durch ökonomische Erwägungen: die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nach der Lehre vom effizienten Vertragsbruch . . .	180
III.	Das Erfordernis des Hinzukommens besonderer erschwerender Umstände	183
IV.	Besondere erschwerende Umstände, die die Sittenwidrigkeit der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch begründen	185
1.	Planmäßigkeit	187
2.	Kollusion	191

3.	Verleitung zum Vertragsbruch durch das bloße Bieten einer höheren Gegenleistung	194
4.	Verleitung zum Vertragsbruch durch Freistellung von Schadenersatz- und weiteren Vertragsansprüchen	197
5.	Überredung oder Aufforderung zum Vertragsbruch.	204
6.	Täuschung und Drohung	207
7.	Bestechung oder Zahlung von Schmiergeldern	210
8.	Schädigungsabsicht oder Vereitelung der Vertragserfüllung als Hauptziel des Dritten	212
9.	Beeinträchtigung besonderer Treuverhältnisse	215
V.	Kritische Gesamtwürdigung	219

Vierter Teil. Rechtsfolgen der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch:
die Schadenersatzpflicht 221

A.	Die gesetzliche Regelung	221
B.	Das Bestehen eines Schadens bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	222
	I. Ermittlung des Schadens: die Differenzhypothese	222
	II. Negation des Schadens.	225
C.	Das Prinzip der Naturalrestitution bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	230
	I. Geltung des Prinzips der Naturalrestitution.	230
	II. Anspruch gegen den Dritten auf Herausgabe und Übereignung des Vermögensgegenstands	231
	1. Anerkennung eines Herausgabe- und Übereignungsanspruchs.	231
	2. Berücksichtigung der Gegenleistung des Gläubigers.	236
	3. Kritik: Wiedereinführung des „ <i>ius ad rem</i> “?.	237
	III. Rückabwicklungslösung.	240
	IV. Zusammenfassung	243
D.	Schadenersatzanspruch in Geld bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch	244

E.	Gesamtschuldverhältnis zwischen Drittem und Schuldner und Regressfragen	245
I.	Gesamtschuld	245
II.	Ausgleich der Gesamtschuldner und andere Regressfragen	246
	Zusammenfassung und Ergebnisse.	249
	Literaturverzeichnis	255

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AlternativKomm/Bearbeiter	Alternativkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Anm.	Anmerkung
AnwKomm/Bearbeiter	Anwaltkommentar BGB
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
d. i.	das ist
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
Erman/Bearbeiter	Erman, Handkommentar zum BGB
f., ff.	Folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
Hrsg.	Herausgeber
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift für Stu- dium und Ausbildung

JZ	Juristen Zeitung
JW	Juristische Wochenschrift
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzge- bung und Rechtswissenschaft
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitung
Palandt/Bearbeiter	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rdn.	Randnummer
Soergel/Bearbeiter	Soergels Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
StGB	Strafgesetzbuch
Staudinger/Bearbeiter	J. von Staudingers Kommentar zum BGB mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen
sog.	sogenannte/sogenannten
U.Chi.L.Rev.	University of Chicago Law Review
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haf- tungs- und Schadensrecht
Vgl.	Vergleiche
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZAS	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht (Österreich)

ZfA
ZIP

Zeitschrift für Arbeitsrecht
Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Einleitung

Die vorliegende Schrift handelt von der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch. Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch stellt einen Sachverhalt dar, in dem eine dritte Person, die außerhalb der Vertragsbeziehung steht, durch ihre Handlung den Schuldner dazu beeinflusst, vertragsbrüchig zu werden. Das Musterbeispiel und der wichtigste Anwendungsfall der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch ist der Doppelverkauf einer unvertretbaren Sache: Der Dritte beeinflusst den Verkäufer dazu, ihm eine bereits verkaufte unvertretbare Sache zu verkaufen und zu übergeben, mit der Folge, dass der Verkäufer einen Vertragsbruch gegenüber dem Erstkäufer begeht¹. Doch kann die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nicht nur bei Kaufverträgen, sondern bei jeder Art von Verträgen mit jedem beliebigen Inhalt stattfinden. In anderen Rechtsordnungen stellt nicht der Kaufvertrag, sondern der Dienstleistungsvertrag den wichtigsten Anwendungsfall der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch dar².

Ein Kennzeichen der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch ist, dass der Dritte mit positiver Kenntnis der fremden Vertragsbeziehung handelt, und dass die bestehende Vertragsbeziehung und die dadurch begründeten Forderungsrechte i.d.R. durch die Neuaufnahme einer anderen Vertragsbeziehung beeinträchtigt werden. Die Handlung des außenstehenden vertragsfremden Dritten kann auf unterschiedlichen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen beruhen, doch meistens ist sie darauf gerichtet, die gegenüber dem Gläubiger versprochene Leistung selbst zu erlangen.

Der Sachverhalt, der die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch darstellt, ist durch ein Dreipersonenverhältnis charakterisiert, welches aus einem Gläubiger, einem Schuldner und einem Dritten besteht. Der Gläubiger steht dabei in einer bestehenden Vertragsbeziehung mit dem Schuldner, der aufgrund der Anregung oder Einflussnahme des Dritten seinen Vertragspflichten nicht nachkommt. Die Folge des Vorgehens des Dritten ist damit der Vertragsbruch des Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Der Gläubiger hat wegen des zu vertretenden Vertragsbruchs die üblichen vertraglichen Ansprüche

¹ Vgl. Schad, Die Verleitung zum Vertragsbruch – eine unerlaubte Handlung?, 2010, S. 1; Köhler, in: FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 591; Larenz/Canaris, Schuldrecht, Bd. II/2, Besonderer Teil, S. 455 f.

² So etwa im englischen und anglo-amerikanischen Recht, dazu siehe Ohly, in: FS Spellenberg, 2010, S. 617, 618 ff.; Steinle, Verleitung zum Vertragsbruch, 2001, S. 153 ff.

aus den §§ 280 ff. BGB gegen den Schuldner, der seinen Vertragspflichten zuwiderhandelt. Die bedeutende Frage, die die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch aufwirft, ist aber nicht die nach den vertraglichen Ansprüchen des Gläubigers aus den §§ 280 ff. BGB gegen den Schuldner, sondern die nach den eventuellen Ansprüchen gegen den vertragsfremden Dritten, der den Schuldner dazu veranlasst, vertragsbrüchig zu werden³. Das Problem, das die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch darstellt und mit dem sich die vorliegende Untersuchung beschäftigt, ist damit nicht der Vertragsbruch und die Forderungsverletzung durch den Vertragsschuldner, sondern inwieweit bzw. unter welchen Umständen der vertragsfremde Dritter, der außerhalb der Vertragsbeziehung steht, wegen der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch und der damit verbundenen Forderungsbeeinträchtigung schadenersatzpflichtig gegenüber dem Vertragsgläubiger werden kann.

Die Frage der potenziellen Schadenersatzhaftung des vertragsfremden Dritten aufgrund der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch ist aus einer dogmatischen Hinsicht besonders kritisch, weil sie die maßgebende Problematik der Außenwirkung der Vertragsbeziehung und der dadurch begründeten Forderungsrechte betrifft. Das Vertragsverhältnis sowie die dadurch begründeten Forderungsrechte wirken grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien, die die Entstehungsvoraussetzungen des vertraglichen Schuldverhältnisses verwirklichen. Der Vertragsgläubiger ist daher nur gegenüber dem Vertragsschuldner berechtigt und nur der Letztere ist aufgrund des obligatorischen Vertrags gegenüber dem Vertragsgläubiger verpflichtet. Dritte, die außerhalb der Vertragsbeziehung stehen, und sich dazu entschieden haben, die Vertragsbeziehung nicht einzugehen, sind durch diese im Prinzip weder verpflichtet noch berechtigt⁴. Daher brauchen sie die fremde Vertragsbeziehung grundsätzlich nicht zu beachten und sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die eigenen Interessen denen der Vertragspartner unterzuordnen oder nachzusetzen⁵. Dennoch können Dritte tatsächlich störend auf die fremde Vertragsbeziehung einwirken, indem sie den Schuldner dazu veranlassen, vertrags-

3 Vgl. Schad, Die Verleitung zum Vertragsbruch – eine unerlaubte Handlung?, 2010, S. 1 ff.; Ohly, in: FS Spellenberg, 2010, S. 617 ff.; Köhler, in: FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 591 ff.; Steinle, Verleitung zum Vertragsbruch, 2001, S. 29 ff.; Krasser, Der Schutz vertraglicher Rechte gegen Eingriffe Dritter, 1971, S. 1 ff.; Vygen, Die Verleitung zum Vertragsbruch im angloamerikanischen und deutschen Recht, 1970, S. 1 ff.

4 Vgl. etwa Palandt/Grüneberg, BGB Einl. v. § 241 Rdn. 5; Staudinger/Olzen, BGB § 241 Rdn. 293; Dörner, Dynamische Relativität, 1985, S. 10 f.

5 BGH NJW 1981, 2184, 2185 = WM 1981, 905, 906; BGH NJW 1994, 128, 129.

brüchig zu werden, oder diesbezüglich auf ihn Einfluss nehmen. Die Annahme, dass der Dritte wegen dieses Vorgehens unter bestimmten Umständen schadenersatzpflichtig gegenüber dem Vertragsgläubiger werden kann, gerät in ein Spannungsverhältnis mit dem grundlegenden Gedanken der Relativität der Vertragsbeziehung und der dadurch begründeten Forderungsrechte, was auch dann gilt, wenn die Schadenersatzhaftung des Dritten nicht im Vertragsrecht, sondern im Deliktsrecht begründet wird⁶.

Aber nicht nur aus dogmatischen Gründen, sondern auch von einem praktischen Betrachtungspunkt aus, erweist sich die Frage nach der Schadenersatzhaftung aufgrund der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch als äußerst schwierig. Zum einen gewinnen die Forderungsrechte im Rechtsverkehr immer mehr an Bedeutung, weil sie sowohl für die meisten Menschen als auch für die meisten Unternehmen neben dem Eigentum und anderen dinglichen Rechten an Sachen einen wesentlichen Bestandteil der eigenen wirtschaftlichen Aktivität und Existenzgrundlage bilden⁷. Zum anderen vollziehen sich die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Mehrheit der wirtschaftlichen Vorgänge in vielen Bereichen durch obligatorische Verträge, womit im Rahmen einer Marktwirtschaftsordnung die Güter an die Stellen gelenkt werden, wo diese den größten Nutzen stiften⁸. In einer stark durch den Wettbewerb geprägten Marktwirtschaft besteht dabei eine ständige Konkurrenz um fremde Güter und Leistungen, sofern diese noch nicht endgültig durch die Übereignung bzw. durch die Vertragserfüllung zugeordnet worden sind. Die Notwendigkeit, einerseits zu bestimmen, welcher Rechtsschutz dem obligatorischen Vertrag und den dadurch begründeten Forderungsrechten gegen Eingriffe Dritter zukommt, und andererseits zugleich zu präzisieren, inwieweit oder unter welchen Umständen die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im Rahmen einer Wettbewerbswirtschaft eine unerlaubte Handlung i. S. v. §§ 823 ff. BGB verwirklicht, die zum Schadenersatz gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, scheint angesichts der Bedeutung der Forderungsrechte und der Vertragsbeziehungen in der modernen Wirtschaftsordnung unerlässlich.

Ein genereller und allumfassender Schutz obligatorischer Verträge und der dadurch begründeten Forderungsrechte gegen Eingriffe Dritter kann nicht

6 Vgl. Krasser, Der Schutz vertraglicher Rechte gegen Eingriffe Dritter, 1971, S. 300; Staudinger/Olzen, BGB § 241 Rdn. 301; MünchKomm/Kramer, BGB Einl. §§ 241 ff. Rdn. 15.

7 Vgl. Koziol, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte, 1967, S. 1.

8 Vgl. Medicus, Allgemeiner Teil des BGB Rdn. 176; Gernhuber, Das Schuldverhältnis, 1989, S. 4 f.

ohne Weiteres angenommen werden. Die Annahme, dass der vertragsfremde Dritte wegen der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch schadenersatzpflichtig werden kann, gerät nämlich nicht nur in Widerstreit mit dem Relativitätsgrundsatz, sondern auch mit dem grundlegenden Prinzip des Wettbewerbs, dem die Rechtsordnung in vielen Bereichen – nicht nur im ökonomischen – eine zentrale Bedeutung zumisst⁹. Das Bieten einer höheren Gegenleistung oder eine geschickte Überredung, um ein Wirtschaftsgut zu erlangen, gehören zu den normalen Elementen einer Wirtschaftsordnung, die sich nach dem Wettbewerbsprinzip orientiert¹⁰. Damit wird deutlich, dass es bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nicht nur um die Außenwirkung der Vertragsbeziehungen und der dadurch begründeten Forderungsrechte geht, sondern auch um einen Konflikt zwischen zwei grundlegenden Institutionen, nämlich zwischen „Vertrag“ und „Wettbewerb“¹¹.

Der Problembereich, den die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch darstellt, wurde in der deutschen Rechtswissenschaft früh erkannt. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 hatte sich bereits mehrmals die Frage gestellt, inwieweit die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch eine unerlaubte Handlung des vertragsfremden Dritten i.S.v. §§ 823 ff. BGB verwirklicht. Die Rechtsprechung hat sich früh mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt¹². Das Thema ist auch Gegenstand mehrerer früher wissenschaftlicher Arbeiten gewesen¹³. Doch endgültig geklärt wurde dieser Problembereich nicht. Daher ist im Laufe des 20. Jahrhunderts und bis in jüngster Zeit in der Praxis immer wieder die Frage aufgeworfen worden, unter welchen Umständen die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nach §§ 823 ff. BGB zum Schaden-

9 Larenz/Canaris, Schuldrecht, Bd. II/2, Besonderer Teil, S. 356.

10 Vgl. Staudinger/Oechsler, BGB § 826 Rdn. 228.

11 AlternativKomm/Teubner, BGB § 826 Rdn. 27.

12 So etwa RGZ 62, 137; RGZ 83, 237; RGZ 103, 419; RGZ 108, 58; RG JW 1906, 465; RG JW 1913, 866; RG JW 1922, 1390; RG JW 1931, 2238.

13 Siehe etwa Oertmann, in: FG Dernburg, 1900, S. 61 ff.; Fischer, Die Verletzung des Gläubigerrechts als unerlaubte Handlung, 1905; Hein, Die Verleitung zum Vertragsbruch nach bürgerlichem Recht, 1906; Apt, Die Verletzung der Forderungsrechte und der Paragraph 823 Abs. 1 BGB, 1905; Kiss, in: FS Zitelmann, 1913, S. 1 ff.; Groh, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Bd. III, 1929, S. 119 ff.

ersatz gegenüber dem Gläubiger verpflichtet¹⁴. Viele neuere wissenschaftliche Schriften haben sich dieser Frage gewidmet¹⁵.

Im Schrifttum sind mehrere Versuche unternommen worden, um die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch unter § 823 Abs.1 BGB zu subsumieren, mit der Begründung, dass das beeinträchtigte Forderungsrecht des Vertragsgläubigers als „sonstiges Recht“ unter dieser Vorschrift deliktisch geschützt sei¹⁶. Da bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch das beeinträchtigte vertragliche Interesse des Gläubigers höchst verdichtet ist, und sogar schon den Status eines subjektiven Rechts erlangt hat, scheint der Ansatz beim rechtsgutsorientierten Haftungstatbestand des § 823 Abs.1 BGB näher zu liegen als die verhaltensbezogenen Haftungstatbestände der §§ 823 Abs.2 und 826 BGB¹⁷. Doch diese Ansätze haben sich bisher nicht durchsetzen können und keine Annahme in der Rechtsprechung und in der h.L. gefunden, die vielmehr den Schutz der Forderung nach § 823 Abs. 1 BGB ständig versagen¹⁸.

Sofern der generelle deliktische Schutz der Forderungsrechte nach § 823 Abs.1 BGB ausfällt, ist der Problembereich der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch grundsätzlich in § 826 BGB zu behandeln, weil ein einschlägiges Schutzgesetz im Prinzip nicht ersichtlich ist¹⁹. Die Rechtsprechung und die h.L. erwähnen heute § 823 Abs.1 BGB kaum noch, um die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch und die dadurch verursachte Beeinträchtigung des

14 Vgl. nur BGH NJW 1981, 2184 = WM 1981, 905; BGH NJW 1992, 2152; BGH NJW-RR 1993, 367 = WM 1992, 1987; BGH NJW 1994, 128; BGH NJW-RR 1999, 1186; BGH WM 1973, 15; BGH NJW 1957, 587; BGHZ 12, 308, 317 ff.

15 So etwa Schad, Die Verleitung zum Vertragsbruch – eine unerlaubte Handlung?, 2010; Ohly, in: FS Spellenberg, 2010, S. 617 ff.; Köhler, in: FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 591 ff.; Michaels, Sachzuordnung durch Kaufvertrag, 2002, S. 360 ff.; Steinle, Die Verleitung zum Vertragsbruch, 2001; Krasser, Der Schutz vertraglicher Rechte gegen Eingriffe Dritter, 1971; Löwisch, Der Deliktsschutz relativer Rechte, 1970; Dubischar, JuS 1970, S. 6 ff.; Koziol, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte, 1967; H. C. Ficker, in: FS H. G. Ficker, 1967, S. 152 ff.; Schramm, GRUR 1961, S. 328 ff.; Hermann, GRUR 1955, 21 ff.

16 So etwa H. C. Ficker, in: FS H. G. Ficker, 1967, S. 152 ff.; Koziol, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte, 1967; Löwisch, Der Deliktsschutz relativer Rechte, 1970.

17 Michaels, Sachzuordnung durch Kaufvertrag, 2002, S. 374.

18 Dazu siehe nur Palandt/Sprau, BGB § 823 Rdn. 11; MünchKomm/Wagner, BGB § 823 Rdn. 160; Soergel/Spickhoff, BGB § 823 Rdn. 88; Erman/Schiemann, BGB § 823 Rdn. 36; Bamberger/Roth/Spindler, BGB § 823 Rdn. 96 jeweils m.w.N.

19 AlternativKomm/Teubner, BGB § 826 Rdn. 27; Schad, Die Verleitung zum Vertragsbruch – eine unerlaubte Handlung?, 2010, S. 10.

fremden Forderungsrechts des Gläubigers zu bewältigen. Vielmehr wird die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch als besonderer Anwendungsfall des § 826 BGB behandelt²⁰. So wird sogar behauptet, dass die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch „zu den praktisch und dogmatisch wichtigsten Fallgruppen des § 826 BGB“ gehört²¹.

Der Verstoß gegen die guten Sitten ist das zentrale Haftungstatbestandsmerkmal und steht im Mittelpunkt der Anwendung des § 826 BGB²². Die Bestimmung der potenziellen Haftung des vertragsfremden Dritten dreht sich daher vor allem um die Frage, inwieweit bzw. unter welchen Umständen die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch eine sittenwidrige Schädigung i. S. v. § 826 BGB verwirklicht. Trotz der Bemühungen in der Rechtsprechung und im Schrifttum sowie der ständigen Auseinandersetzung mit diesem Problembereich ist diese Frage bis heute grundsätzlich unbestimmt und damit aktuell geblieben. Nicht zuletzt scheint dieses Ergebnis darauf zu beruhen, dass der Begriff der guten Sitten selbst höchst umstritten ist, denn trotz seiner Bedeutung in der Rechtsordnung ist immer noch nicht völlig geklärt, was mit den guten Sitten genau gemeint ist²³.

Die soeben dargestellte Unbestimmtheit ist weitgehend problematisch, weil sie in Widerstreit mit dem grundlegenden Postulat der Rechtsicherheit steht: Die Teilnehmer am allgemeinen Rechtsverkehr müssen nämlich wissen, welcher rechtliche Schutz den Verträgen und den dadurch begründeten Forderungsrechten gegen Eingriffe Dritter zukommt und inwieweit die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch eine unerlaubte Handlung verwirklicht, die zum Ersatz des Schadens gegenüber dem Gläubiger verpflichtet. Aus diesen Grund

20 Vgl. etwa BGH NJW 1981, 2184 = WM 1981, 905; BGH NJW 1992, 2152; BGH WM, 1995, 404; BGH FamRZ 1992, 1401; BGH NJW-RR 1993, 367 = WM 1992, 1987; BGH NJW 1994, 128; BGH NJW-RR 1999, 1186; BGHZ 12, 308, 317 ff.; Palandt/Sprau, BGB § 826 Rdn. 23; Staudinger/Oechsler, BGB § 826 Rdn. 224 ff.; MünchKomm/Wagner, BGB § 826 Rdn. 53 ff.; Soergel/Hönn, BGB § 826 Rdn. 124 ff.; Bamberger/Roth/Spindler, BGB § 826 Rdn. 27 ff.; Erman/Schiemann, BGB § 826 Rdn. 28 ff.; Larenz/Canaris, Schuldrecht, Bd. II/2, Besonderer Teil, S. 455; Köhler, in: FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 590 ff.; Ohly, in: FS Spellenberg, 2010, S. 617, 622 ff.; Schad, Die Verleitung zum Vertragsbruch – eine unerlaubte Handlung?, 2010, S. 38 ff.; Michaels, Sachzuordnung durch Kaufvertrag, 2002, S. 374 ff.; Steinle, Verleitung zum Vertragsbruch, 2001, S. 60 ff.; Krasser, Der Schutz vertraglicher Rechte gegen Eingriffe Dritter, 1971, S. 215 ff.

21 Larenz/Canaris, Schuldrecht, Bd. II/2, Besonderer Teil, S. 455.

22 Vgl. Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht Rdn. 302.

23 Vgl. Teubner, Standards und Direktiven in Generalklauseln, 1971, S. 9; Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht Rdn. 302.

scheint eine neue Beschäftigung und Auseinandersetzung mit diesem Thema alles andere als überflüssig zu sein, soweit hiermit ein Beitrag geleistet werden kann, um zu präzisieren, unter welchen Umständen der vertragsfremde Dritte bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch eine unerlaubte Handlung i.S.v. §§ 823 ff. BGB begeht.

Wie der Titel der Untersuchung schon ankündigt, soll in der vorliegenden Schrift die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nur im allgemeinen Rechtsverkehr im Rahmen des BGB untersucht werden. Viele Anwendungsfälle der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch folgen zu Wettbewerbszwecken. Diese Fälle, insbesondere die Abwerbung von Kunden, Mitarbeitern und Lieferanten zu Wettbewerbszwecken, sind in erster Linie nach dem Wettbewerbsrecht zu beurteilen (§§ 3, 4 Nr. 10 UWG), worauf hier nicht weiter eingegangen wird. Die vorliegende Schrift beschäftigt sich somit ausschließlich mit der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im allgemeinen Rechtsverkehr und seiner Beurteilung nach dem BGB²⁴.

In dem ersten Teil der Untersuchung wird die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im BGB eingeordnet. Dabei wird aufgezeigt, warum die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch nicht im Rahmen des Vertragsrechts, sondern als deliktsrechtliche Problematik zu erfassen ist. Im zweiten Teil wird die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB bei der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch und damit die Einbeziehung der Forderung in den Schutzbereich dieser Vorschrift untersucht. In dem dritten Teil der Arbeit, der den Schwerpunkt der vorliegenden Schrift darstellt, wird untersucht, inwieweit sowie unter welchen Umständen die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch eine sittenwidrige Schädigung des vertragsfremden Dritten darstellt, die den haftungsbegründenden Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht. Der vierte Teil beschäftigt sich mit den Rechtsfolgen der Beteiligung an fremdem Vertragsbruch. Dabei wird insbesondere untersucht, ob der Gläubiger vom vertragsfremden Dritten die Herausgabe und Übereignung des vom Schuldner erlangten Leistungsgegenstands verlangen kann. Schließlich werden eine Zusammenfassung und die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt.

24 So auch Köhler, in: FS Canaris, Bd. I, 2007, S. 591.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 787: Adrian Schopf: **Die Beteiligung an fremdem Vertragsbruch im BGB**
2013 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4274-8
- Band 786: Achim Zimmermann: **Die Abänderbarkeit von Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit**
2013 · 140 Seiten · ISBN 978-3-8316-4210-6
- Band 785: Ximeng Wang: **Betriebs(teil)übergang und Arbeitsverhältnisuordnung**
2012 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-4171-0
- Band 784: Wangxiang He: **Unternehmenserwerb im Insolvenzplanverfahren** · Unter Berücksichtigung des Entwurfs für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)
2012 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4163-5
- Band 783: Xuxu He: **Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) und AGB-Klauselgestaltung im Bankgeschäft**
2011 · 184 Seiten · ISBN 978-3-8316-4141-3
- Band 782: Daniel Gruss: **Patentrechtliche Abhängigkeit und funktionsgebundener Stoffschutz bei biotechnologischen Erfindungen**
2011 · 416 Seiten · ISBN 978-3-8316-4135-2
- Band 781: Bernhard Guthy: **Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG in Deutschland und Großbritannien – eine rechtsvergleichende Betrachtung**
2011 · 322 Seiten · ISBN 978-3-8316-4131-4
- Band 780: Xuming Wang: **Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen in dem neuen chinesischen Patentrecht**
2011 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4117-8
- Band 779: Susanne Hoentzsch: **Die Anwendung der Benachteiligungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Organmitglieder** · Am Beispiel des Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Vorstandes der Aktiengesellschaft
2011 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4109-3
- Band 778: Alexander Weiss: **Widersprüche im Recht** · Unter besonderer Berücksichtigung europarechtsbedingter Widersprüche im deutschen Zivilrecht
2011 · 206 Seiten · ISBN 978-3-8316-4086-7
- Band 777: Stefan Schmidtko: **Unlautere geschäftliche Handlungen bei und nach Vertragsschluss**
2011 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4082-9
- Band 776: Marianna Moglia: **Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden**
2011 · 358 Seiten · ISBN 978-3-8316-4075-1

- Band 775: Mara Chromik: **Die Entscheidungskriterien des Zivilrichters bei der Abwägung von Privatsphärenschutz und öffentlichem Informationsinteresse** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, französischen und spanischen Recht
2011 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-4064-5
- Band 774: Andrea Schmelz-Buchhold: **Mediation bei Wettbewerbsstreitigkeiten** · Chancen und Grenzen der Wirtschaftsmediation im Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht
2010 · 394 Seiten · ISBN 978-3-8316-4019-5
- Band 773: Emese Szilágyi: **Leistungsschutzrecht für Verleger?** · Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Wiederherstellung des Interessenausgleichs zwischen Verlegern, Urhebern und Allgemeinheit
2011 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4018-8
- Band 772: Johannes Stehr: **Die Personengesellschaft im Einkommensteuerrechtsverhältnis**
2010 · 290 Seiten · ISBN 978-3-8316-4005-8
- Band 771: Christian Athenstaedt: **Die Kompetenzverteilung in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit** · Zur Zulässigkeit entwicklungspolitischer Maßnahmen deutscher Bundesländer und Kommunen
2010 · 352 Seiten · ISBN 978-3-8316-0999-4
- Band 770: Roland Kern: **Die Rechtsbeugung durch Verletzung formellen Rechts**
2010 · 186 Seiten · ISBN 978-3-8316-0998-7
- Band 769: Florian Unsel: **Die Kommerzialisierung personenbezogener Daten**
2010 · 346 Seiten · ISBN 978-3-8316-0985-7
- Band 768: Thomas Glückstein: **Wirtschaftsrechtliche Erscheinungsformen von E-Procurement** · Die Nutzungs- und Marktverhältnisse elektronischer b2b-Handelsplattformen
2011 · 228 Seiten · ISBN 978-3-8316-0983-3
- Band 767: Tihani Prüfer-Kruse: **Interessenschwerpunkte im Markenrecht**
2010 · 374 Seiten · ISBN 978-3-8316-0976-5
- Band 766: Volker Schad: **Die Verleitung zum Vertragsbruch – eine unerlaubte Handlung?**
2010 · 228 Seiten · ISBN 978-3-8316-0973-4
- Band 765: Timoleon Kosmides: **Zivilrechtliche Haftung für Datenschutzverstöße** · Eine Studie zu Art. 23 EG-Datenschutzrichtlinie und Art. 23 griechisches Datenschutzgesetz unter Berücksichtigung des deutschen Rechts
2010 · 366 Seiten · ISBN 978-3-8316-0967-3

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de